

Aktuelle Informationen zu ausgeförderten EEG-Anlagen ab dem 01.01.2021

Für EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme bis einschließlich 31.12.2000 (Ausnahme Wasserkraft) läuft die gesetzliche Einspeisevergütung am 31.12.2020 aus.

Für Sie als Betreiber einer EEG-Anlage ist es wichtig zu wissen, dass die hier aufgeführten Informationen auf aktueller Rechtslage basieren.

Rechtlicher Ausblick

Aktuell diskutiert der Gesetzgeber über ergänzende Regelungen zum technischen / kommerziellen Weiterbetrieb der EEG-Anlagen, die nach dem 31.12.2020 aus der Förderung fallen. Zum Inhalt einer möglichen EEG-Novelle bzw. deren Inkrafttreten liegen uns derzeit keine weiteren Informationen vor.

Aktuelle Rechtslage

Ab dem 01.01.2021 entfällt für EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme bis einschließlich 31.12.2000 (Ausnahme Wasserkraft) die Zahlung einer EEG- und/oder Monatsmarktvergütung. Erhalten bleibt lediglich der Anspruch auf Netzanbindung der EEG-Anlage.

Optionen für EEG-Anlagen

Grundsätzlich besteht weder die Pflicht, die EEG-Anlage abzubauen noch, diese weiter zu betreiben.

Option 1) Volleinspeisung (weiterhin möglich)

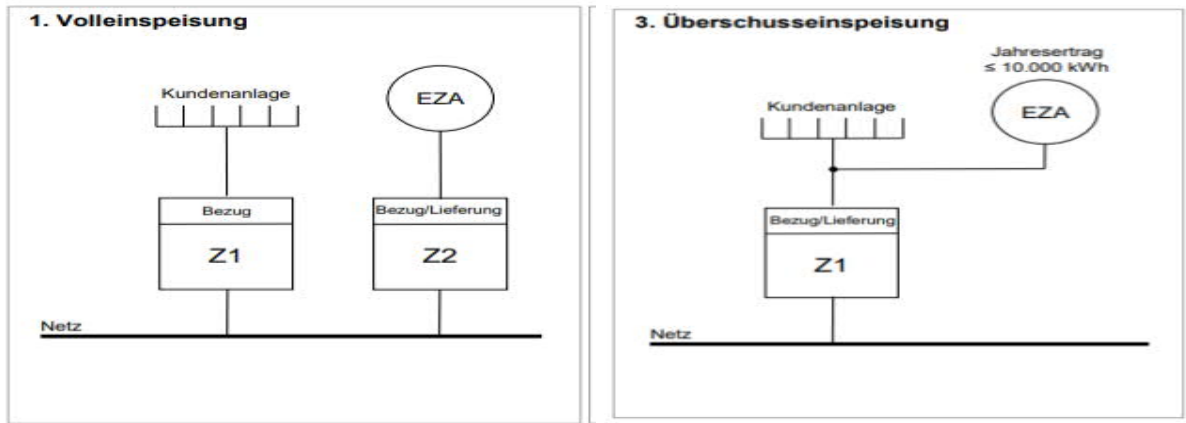
- Für diesen Fall müssen Sie für die Einspeisemenge eine geeignete Vermarktungsform finden (z. B. Aufnahme durch einen Direktvermarkter).

Option 2) Umbau auf Überschusseinspeisung

- Für den überschüssigen Strom, der in das Netz eingespeist wird, benötigen Sie eine geeignete Vermarktungsform (z. B. Aufnahme durch einen Direktvermarkter).
- Beim Wechsel von Voll- auf Überschusseinspeisung wird der selbstverbrauchte Strom EEG-umlagenpflichtig (betrifft auch EEG-Anlagen unter 10 kWp).
- Die Umstellung von Voll- auf Überschusseinspeisung ist möglich, wenn Sie einen Direktvermarkter beauftragen, der Ihren erzeugten Strom vermarktet.

Durch den **ANLAGENBETREIBER** ist frühzeitig ein Elektrofachbetrieb mit dem Umbau der Zähleranlage zu beauftragen. Der Umbau der Zähleranlage samt Messkonzept ist anmeldepflichtig bei NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH. In der Regel erfolgt durch den Umbau der Zähleranlage ein Zählerwechsel.

Nachstehend finden Sie die Messkonzepte für Voll- und Überschusseinspeisung



Bitte planen Sie für alle Aktivitäten ausreichende Vorlaufzeit für technische und administrative Belange ein. Meldepflichten und Fristen, die sich aus der aktuellen Rechtslage ergeben, sind einzuhalten.

Diese Information kann nicht alle gesetzlichen Regelungen abdecken, somit besteht keine Gewähr auf ihre Vollständigkeit.

Stand:19.08.2020